Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

5. **Frist**

Die interessierten Parteien müssen sich binnen 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Bekanntmachung an die Behörden des Ausfuhrlandes bei der Kommission selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Bekanntmachung den Behörden des Ausfuhrlandes am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung übermittelt wird. Diese Frist gilt auch für die Parteien, die der Kommission nicht bekannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der folgenden Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen.

Europäische Kommission,
Generaldirektion I,
Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland,
Direktion I-C,
Cort 100 6/136,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Telefax Nr.: (32-2) 295 65 05,
Telex: COMEU B 21877.

6. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.843 — PTT Post/TNT/GD Express Worldwide)

(97/C 19/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. November 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN" Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 396M0843. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxembourg,
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Telefax: (352) 29 29-4 27 63.
